

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1807

Stadt Solothurn, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung der Garderobenanlage für die Fussballvereine und an die Aussenhülle des Schwingpavillons im Mittleren Brühl

1. Erwägungen

Die Stadt Solothurn ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung der Garderobenanlage für die Fussballvereine und an die Aussenhülle des Schwingpavillons im Mittleren Brühl. Die Stadt Solothurn besitzt mit dem Fussballstadion und den Sportplätzen im Mittleren Brühl insgesamt zwei Fussballanlagen. Die Garderoben- und Duschanlagen sowie die Schiedsrichterräume der beiden Fussballanlagen erfüllen gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbands die Anforderungen nicht. Die Stadt Solothurn hat daher zusammen mit den Fussballvereinen ein Projekt ausgearbeitet, mit dem Ziel, die fehlende Infrastruktur im Mittleren Brühl bereitzustellen. Zusätzlich wird für den Schwingklub ein Schwingpavillon (Klub-, Trainings- und Wettkampflokal) im Rohbau erstellt. Der Ausbau des Schwingpavillons wird durch den Schwingklub erfolgen. Die Kosten des Bauprojekts sind mit insgesamt Fr. 2'370'000.-- veranschlagt. Davon sind Fr. 1'772'222.-- beitragsberechtigt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stadt Solothurn ist nach den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn ein maximaler Beitrag in der Höhe von 10% der beitragsberechtigten Kosten aus dem Sportfonds zugesprochen, d.h. für das vorliegende Projekt maximal Fr. 177'222.--.
- 2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 2'370'000.-- tiefer aus, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der vom zuständigen Organ genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos Sportfonds (Auftrag: 82525) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds, 4509 Solothurn (5) sg/Stadt Solothurn.doc
Kant. Sportfachstelle
Stadt Solothurn, Stadtbauamt, Salvatore Pepe, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn